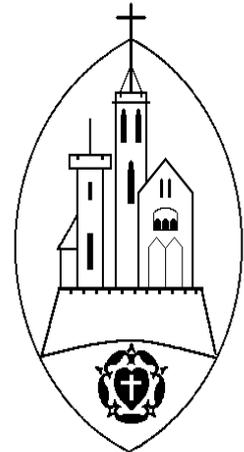


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

| | |
|--|----|
| Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der geänderten Fassung vom 7. November 2002 | 57 |
| Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl.EKD S. 505), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 381) | 58 |
| Verordnung über das Verfahren zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst vom 4. März 2003 | 68 |
| Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 4. März 2003 | 69 |
| Geschäftsverteilung für das Landeskirchenamt und die Kreiskirchenämter | 70 |

FREIE STELLEN

| | |
|--|----|
| Freie Pfarrstellen | 70 |
| Freie Mitarbeiterstellen | 72 |
| Freie Pfarrstellen und Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen | 73 |

PERSONALNACHRICHTEN

| | |
|-------------------|----|
| Personalmeldungen | 74 |
|-------------------|----|

Beilagen

- Geschäftsverteilungsplan für das Landeskirchenamt
- Geschäftsverteilungspläne für die Kreiskirchenämter

A. Gesetze und Verordnungen

Bekanntmachung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) in der geänderten Fassung vom 7. November 2002

Die Synode der EKD hat das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 2. November 2002 gem. Art. 10a der Grundordnung der EKD mit Wirkung für alle Gliedkirchen erlassen. Das Änderungsgesetz ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Eisenach, den 20.03.2003

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Hübner i.V.
Oberkirchenrat*

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland
(DSG-EKD)

Vom 12. November 1993 (ABl. EKD S. 505),
geändert durch Kirchengesetz vom 7. November
2002 (ABl. EKD S. 381)

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sollen jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Dateien, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten übermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrfrauen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen Dritten nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgeheimnisses sowie über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlich deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person).

(2) Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(3) Erheben ist das Beschaffen von personenbezogenen Daten über die betroffene Person.

(4) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an Dritte in der Weise, dass
 - a) die Daten an Dritte weitergegeben werden oder
 - b) Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. *Sperren das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,*
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(5) Nutzen ist jede Verwendung personenbezogener Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(6) Anonymisieren ist das Verändern personenbezogener Daten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(7) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung der betroffenen Person auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(8) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.

(9) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten erhält.

(10) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Dazu gehört nicht die Zugehörigkeit zu einer Kirche oder sonstigen Religionsgemeinschaft.

(12) Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien sind Datenträger,

1. die an den Betroffenen ausgegeben werden,
2. auf denen personenbezogene Daten über die Speicherung hinaus durch die ausgebende oder eine andere Stelle automatisiert verarbeitet werden können und
3. bei denen der Betroffene diese Verarbeitung nur durch den Gebrauch des Mediums beeinflussen kann.

§ 2 a

Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie nötig zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Insbesondere ist von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch zu machen, soweit dies möglich ist und der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 3

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

§ 3 a

Einwilligung der Betroffenen

(1) Die Einwilligung der Betroffenen ist nur wirksam, wenn sie auf deren freier Entscheidung beruht. Sie sind auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus

denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

§ 4

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht, zwingend voraussetzt oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder
 - c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(5) Das Erheben besonderer Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist nur zulässig, soweit

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene nach Maßgabe des § 3a Abs. 3 eingewilligt hat,
3. *dies zum Schutze lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder Dritter erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben,*

4. es sich um Daten handelt, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat,
5. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche oder die Glaubwürdigkeit ihres Dienstes gefährdet würde,
6. dies zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verarbeitung dieser Daten durch ärztliches Personal oder durch sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder
7. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Erhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche kirchliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, dass andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder

9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die verantwortliche kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die verantwortliche kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

(5) Das Speichern, Verändern oder Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Erhebung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 5 zuließen oder
2. dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das kirchliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung ist im Rahmen des kirchlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

§ 6

Datengeheimnis

Den mit dem Umgang von Daten betrauten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind - soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden - bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§

16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person automatisiert in der Weise gespeichert, dass mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, festzustellen, welche Stelle die Daten gespeichert hat, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die Stelle, die die Daten gespeichert hat, weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und jene Stelle zu unterrichten.

§ 7 a

Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Während der Gottesdienste ist eine Videoüberwachung unzulässig.

(2) Der Umstand der Beobachtung ist durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen, soweit dies nicht offensichtlich ist.

(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, soweit und solange dies zum Erreichen des verfolgten Zweckes erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen.

(4) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 7 b

Mobile personenbezogene Speicher- und Bearbeitungsmedien

(1) Die Stelle, die ein mobiles personenbezogenes Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgibt oder ein Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, das ganz oder teilweise auf einem solchen Medium abläuft, auf das Medium aufbringt, ändert oder hierzu bereit hält, muss die betroffene Person

1. über ihre Identität und Anschrift,
2. in allgemein verständlicher Form über die Funktionsweise des Mediums einschließlich der Art der zu verarbeitenden personenbezogenen Daten,
3. darüber, wie sie ihre Rechte nach den §§ 15, 15 a und 16 ausüben kann, und
4. über die bei Verlust oder Zerstörung des Mediums zu treffenden Maßnahmen

unterrichten, soweit die betroffene Person nicht bereits Kenntnis erlangt hat.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichtete Stelle hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts erforderlichen Geräte oder Einrichtungen in angemessenem Umfang zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

(3) Kommunikationsvorgänge, die auf dem Medium eine Datenverarbeitung auslösen, müssen für den Betroffenen eindeutig erkennbar sein.

§ 8

Schadensersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadensersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 125 000 Euro begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 125 000 Euro übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen im dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung sind die §§ 199, 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der verantwortlichen Stelle zu vertretenden

Umstandes ist, so trifft die Beweislast die verantwortliche Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 9 a

Datenschutzaudit

Zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit können Anbieter von Datenverarbeitungssystemen und –programmen und datenverarbeitende Stellen ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch geeignete Stellen prüfen und bewerten lassen sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen. Näheres kann der Rat der EKD durch Rechtsverordnung regeln.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte sowie der oder die Betriebsbeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten. Die Errichtung von automatisierten Abrufverfahren mit nicht-kirchlichen Stellen kann von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offen stehen.

§ 11

Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen. Die beauftragende Stelle soll sich von der Einhaltung der bei der beauftragten Stelle getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle erheben, verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, dass eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchlichen Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragende Stelle verpflichtet, sicherzustellen, dass die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen durch andere Stellen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche oder sonstige
öffentliche Stellen

sichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, dass bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn dies eine Rechtsvorschrift zulässt oder dies zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen, und nicht offen-

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zuließen, oder
2. eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder
3. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Das Übermitteln von besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 11 ist abweichend von Satz 1 Nr. 3 nur zulässig, soweit dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist.

(3) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(4) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 3 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung ihrer Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, dass sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt oder die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde.

(5) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, dass von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. Name der verantwortlichen Stelle,

2. die Bezeichnung und die Art der Datenverarbeitungsprogramme,
3. deren Zweckbestimmung,
4. die Art der gespeicherten Daten,
5. den betroffenen Personenkreis,
6. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
7. die Regelfristen für die Löschung der Daten
8. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,
9. die Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für

1. Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden und
2. automatisierte Verarbeitungen, die allgemeinen Verwaltungszwecken dienen, einschließlich deren Datensicherung.

(4) Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach geführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen,
2. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und
3. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die verantwortliche Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Inter-

essen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muss oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 15 a
Benachrichtigung

Werden personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben, so ist diese darüber zu unterrichten. Dies gilt nicht, wenn

1. die betroffene Person davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat,
2. die Unterrichtung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
3. *die Speicherung oder Übermittlung der erhobenen Daten durch Rechtsvorschrift ausdrücklich vorgesehen ist.*

Die betroffene Person ist auch bei regelmäßigen Übermittlungen von Daten über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern von Daten zu unterrichten, soweit sie nicht mit der Übermittlung an diese rechnen muss.

§ 16
Berichtigung, Löschung und Sperrung
von Daten; Widerspruchsrecht

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, dass personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in geeigneter Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten, die automatisiert verarbeitet oder in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind, sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(4a) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung oder Verarbeitung in nicht automatisierten Dateien erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person dem bei der verantwortlichen Stelle widerspricht und eine Prüfung ergibt, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person wegen ihrer besonderen persönlichen Situation das Interesse der verantwortlichen Stelle an dieser Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Rechtsvorschrift zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung verpflichtet.

(5) Personenbezogene Daten, die weder automatisiert verarbeitet noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind, sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, dass ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der verantwortlichen kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründen unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären, und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17
Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung,

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, dass sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgegeheimnis unterliegen,
2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,
3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,
4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten
für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Meldepflicht

(1) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, Verfahren automatisierter Verarbeitung vor Inbetriebnahme dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

(2) Die Meldung hat die in § 14 Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 aufgeführten Angaben zu enthalten. Sie kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(3) Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz nach § 22 bestellt hat oder bei ihr höchstens sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Bei kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sollen Betriebsbeauftragte, bei den übrigen kirchlichen Stellen sollen örtlich Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden. Die Bestellung kann sich auf mehrere Werke, Einrichtungen und kirchliche Körperschaften erstrecken und sollte erfolgen, wenn mehr als sechs Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten betraut sind. Die Vertretung ist zu regeln.

(2) Zu Beauftragten nach Absatz 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Beauftragten nach Absatz 1 sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke, Einrichtungen oder kirchlichen Körperschaften unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. § 18 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die Beauftragten nach Absatz 1 wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen für den Datenschutz hin und unterstützen die kirchlichen Werke und Einrichtungen bei der Sicherstellung des in ihrer Verantwortung liegenden Datenschutzes. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Stelle wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsmäßige Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Beauftragten nach Absatz 1 sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

(6) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 ist dem Datenschutzbeauftragten und der nach dem jeweiligen Recht für die Aufsicht zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten,
die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis
unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der verantwortlichen Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muss die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert oder
3. offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherren oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, dass eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlass und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person nur zu dem Zweck zulässig, zu dem sie erhoben worden sind.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, soweit überwiegende berechtigte Interessen der speichernden Stelle der Löschung entgegenstehen oder die betroffene Person in die weitere Speicherung einwilligt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle, genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,

es sei denn, dass Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6, 8 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Heraus-

gabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle oder literarische Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder ein-sendenden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) *Soweit personenbezogene Daten von Sozialeistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.*

§ 28

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage (zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Verordnung

über das Verfahren zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst

vom 4. März 2003

Aufgrund von § 82 Abs. 2 Nr. 3 der Verfassung i. V. m. Art. 16 b des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit

(1) Über die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit nach § 20 Pfarrergesetz entscheidet der Landeskirchenrat auf der Grundlage einer dienstlichen Beurteilung nach § 4.

(2) Die Dienstrechtsabteilung im Landeskirchenamt bittet die Superintendentin oder den Superintendenten ein Jahr nach Beginn des Probendienstes um Mitteilung, ob Zweifel an der Eignung der Pastorin oder des Pfarrers im Probendienst für den pfarramtlichen Dienst bestehen; in die Mitteilung soll das Votum des Schulbeauftragten und des Gemeindegemeinderates einfließen. Das weitere Verfahren bestimmt sich entsprechend § 4 Abs. 3.

(3) Das Landeskirchenamt leitet ein Jahr vor Ablauf des Probendienstes das Verfahren zur Verleihung der Bewerbungsfähigkeit ein, indem die Superintendentin oder der Superintendent schriftlich aufgefordert wird, ein Beurteilungsgespräch nach §§ 2 und 3 zu führen, eine dienstliche Beurteilung nach § 4 zu erstellen und ein Votum zur Eignung für den pfarramtlichen Dienst nach § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz abzugeben.

§ 2

Gegenstand des Beurteilungsgesprächs

(1) Gegenstand des Beurteilungsgesprächs ist der gesamte Dienst der Pastorin oder des Pfarrers im Probendienst, insbesondere die Orientierung am konkreten Dienstauftrag. Darüber hinaus sollen Fragen der Lebensführung, soweit sie für den Dienst der Pastorin oder des Pfarrers von Bedeutung sind, besprochen werden.

(2) Das Beurteilungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf folgende Bereiche: die Wahrnehmung des Dienstes, die praktisch-theologische Kompetenz, Fragen zur Person. Es soll unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Gesichtspunkte geführt werden.

(3) In Vorbereitung auf das Beurteilungsgespräch wird die Pastorin oder der Pfarrer im Probendienst

1. durch die Superintendentin oder den Superintendenten im Gottesdienst, in der Sitzung eines Gemeindegemeinderates und bei Gemeindeveranstaltungen sowie
2. durch die Schulbeauftragte oder den Schulbeauftragten im Religionsunterricht hospitiert.

§ 3

Ablauf des Beurteilungsgesprächs

(1) Das Beurteilungsgespräch besteht aus zwei Teilen:

1. dem Gespräch mit den Gemeindegemeinderäten des Kirchspiels, in dem die Pastorin oder der Pfarrer im Probendienst den Pfarrdienst versieht, und
2. dem Gespräch mit der Pastorin oder dem Pfarrer im Probendienst.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent setzt Zeit und Ort des Beurteilungsgesprächs fest, dabei können für die beiden Gesprächsteile unterschiedliche Zeitpunkte gewählt werden. Die Gemeindegemeinderäte sollen zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten.

(3) Im Ergebnis ihrer Beratung geben die Gemeindegemeinderäte eine Einschätzung des Dienstes der Pastorin oder des Pfarrers im Probendienst in den Gemeinden ab.

§ 4

Dienstliche Beurteilung

(1) Nach dem Beurteilungsgespräch erstellt die Superintendentin oder der Superintendent unter Einbeziehung der Einschätzungen der oder des Schulbeauftragten und der Gemeindegemeinderäte eine dienstliche Beurteilung, die insbesondere eine Aussage über die Eignung für den Pfarrdienst nach § 13 Abs. 1 Pfarrergesetz enthalten muss. In die dienstliche Beurteilung sind neben dem Beurteilungsgespräch alle dienstlichen Begegnungen seit Beginn des Probendienstes einzubeziehen.

(2) Die dienstliche Beurteilung ist über die Visitatorin oder den Visitator an das Landeskirchenamt zu senden.

(3) Ergeben sich auf der Grundlage der Beurteilung Zweifel an der Eignung für den pfarramtlichen Dienst, so hat der Landeskirchenrat dies der Pastorin oder dem Pfarrer im Probendienst alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes mitzuteilen; zugleich ergeht die Ladung zu einem Gespräch, welches von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten des Landeskirchenrates oder von einer oder einem damit Beauftragten geführt wird. Bestätigt sich nach dem Gespräch oder nach Ablauf einer eingeräumten Frist bzw. einer Verlängerung des Probendienstes zur Ausräumung der Zweifel die Nichteignung, so ist das Probendienstverhältnis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 Pfarrergesetz zu beenden.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft und gilt für alle Pastorinnen und Pfarrer im Probendienst, die zu diesem Zeitpunkt einen Probendienst von nicht mehr als einem Jahr abgeleistet haben.

Anlage zu § 2 Abs. 2:

Handreichung zur Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst

Beurteilungsgespräch und Dienstbeurteilung

Gegenstand des Beurteilungsgesprächs ist die Frage der Dienststeignung als Voraussetzung für die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit als Pastorin oder Pfarrer.

Im Gespräch soll geklärt werden, wie und mit welcher Kompetenz die Pastorin oder der Pfarrer den Dienst wahrgenommen hat und ob es in ihrer oder seiner Person liegende Gründe gibt, die gegen die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit sprechen.

Da mit der Zuerkennung oder der Versagung der Bewerbungsfähigkeit eine schwerwiegende Entscheidung getroffen wird, soll das Beurteilungsgespräch mit besonderer Sorgfalt geführt werden.

Gesichtspunkte für ein solches Gespräch sollen sein:

1. Fragen zur Wahrnehmung des Dienstes:
 - Orientierung am konkreten Dienstauftrag (auf Gemeindeebene, in der Region, in der Superintendentur)
 - Befähigung zur Arbeitsorganisation
 - Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
 - Lernbereitschaft, Teilnahme an Fort- und Weiterbildung (z. B. FEA-Kurse)
 - Gewinnung Ehrenamtlicher
 - Verhalten im Konflikt
 - Verlässlichkeit, Pünktlichkeit
 - Art des Auftretens, Einsatzfreude.
2. Fragen nach der Kompetenz:
 - liturgische Kompetenz (Gestaltung der Gottesdienste und gottesdienstliche Handlungen)
 - homiletische Kompetenz (Inhalt, Gestaltung, Verstehbarkeit der Predigten/Ansprachen)
 - seelsorgerliche Kompetenz (Zuwendungsfähigkeit, Annahme, Begleitung von Menschen in unterschiedlichen Situationen, Verschwiegenheit)
 - pädagogische Kompetenz (Gestaltung des gemeindlichen und des schulischen Unterrichts, altersgruppenge-rechte Arbeit, Kreativität)
 - Leitungskompetenz (Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat, Koordinierung von Aufgaben, Umgang mit Verfahrensregeln, Ordnungen und Rechtsvorschriften, Leitungsstil)
 - Kompetenz in der Öffentlichkeitsarbeit (Werbung, Darstellung von Person und Sache in der Öffentlichkeit, Teilnahme am öffentlichen Leben).
3. Fragen zur Person:
 - besondere Begabungen und Kenntnisse
 - Gesundheitszustand, Belastbarkeit
 - Zuordnung von Beruf und Familie/Freizeit
 - persönliche Lebensführung, Glaubwürdigkeit, Ausstrahlung
 - weitere Tätigkeiten und Ämter innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes.

4. Zusammenfassung:

- Gibt es insgesamt Bedenken hinsichtlich der Dienststeignung? Worin werden sie deutlich? Wie sind sie begründet?
- Gibt es besondere Empfehlungen für den weiteren Berufsweg?

Eisenach, den 4. März 2003
(4402-01)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Hübner i. V.
Oberkirchenrat*

Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke

vom 4. März 2003

Änderung der Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirch- liche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (ABl. S. 176)

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung vom 4. März 2003 gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 17 der Verfassung die Richtlinien über die Nutzung von kirchlichen Gebäuden und Räumen für nichtkirchliche Zwecke vom 10. Oktober 1995 (ABl. S. 176) wie folgt geändert:

Ziffer 2.8. wird wie folgt neu gefasst:

„2.8. Dauernutzungsverträge bedürfen der Genehmigung des Vorstandes des Kreiskirchenamtes.“

Eisenach, den 4. März 2003
(F 510)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Geschäftsverteilung für das Landeskirchenamt und die Kreiskirchenämter

Der Geschäftsverteilungsplan für das Landeskirchenamt ist mit Wirkung vom 15. März 2003 neu gefasst worden. Die Beilage zu dieser Ausgabe enthält die Kurzfassung der Geschäftsverteilung für das Landeskirchenamt sowie die Kurzfassungen der geltenden Geschäftsverteilungspläne für die Kreiskirchenämter.

Der vollständige Geschäftsverteilungsplan für das Landeskirchenamt ist als E-Mail (PDF-Datei) vom Landeskirchenamt erhältlich.

Eisenach, den 15. März 2003

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Dr. Hübner
Oberkirchenrat*

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Kaltennordheim*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, im 2. Erledigungsfall
2. *Seebergen*, Superintendentur Gotha, mit den Kirchgemeinden Cobstädt, Günthersleben, Seebergen und Tüttleben, im 2. Erledigungsfall
3. *Sondershausen-Stockhausen*, Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen, mit den Kirchgemeinden Badra, Großfurra und Sondershausen-Stockhausen, im 1. Erledigungsfall
4. *Spechtsbrunn*, Superintendentur Sonneberg, mit den Kirchgemeinden Haselbach, Lichtenhain und Spechtsbrunn, im 2. Erledigungsfall
5. *Tschirma*, Superintendentur Greiz, mit den Kirchgemeinden Kühdorf, Nitschareuth und Tschirma, im 2. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Kaltennordheim:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2002

Zu Seebergen:

Zur Pfarrstelle Seebergen gehören die Kirchgemeinden:

- Cobstädt: 315 Einwohner / 71 GG
- Günthersleben: 1.400 Einwohner / 396 GG
- Tüttleben: 775 Einwohner / 261 GG
- Seebergen: 1.300 Einwohner / 385 GG

Perspektivisch wird eine Zusammenarbeit mit dem Kirchspiel Wechmar-Mühlberg-Röhrensee sehr gewünscht, da Wechmar (Stammsitz der Musikerfamilie Bach) und Günthersleben seit 1998 eine kommunale Einheitsgemeinde sind.

Der Pfarrsitz befindet sich in Seebergen. Das Pfarrhaus ist komplett saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeindesaal, Gemeindebüro, Archiv, Teeküche und WC. Die Pfarrwohnung umfasst sechs Zimmer, Küche mit Speisekammer, Dusche, Bad und WC auf 120 m² und erstreckt sich über zwei Etagen, wobei noch ein weiterer Bodenraum genutzt werden könnte. Zum Pfarrhaus gehören Nebenglass, Hof und Garten.

Es besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung (Bahn/ B 7/ A 4) an die Landeshauptstadt Erfurt (ca. 20 km) und zur

Residenz- und Kreisstadt Gotha (ca. 7 km). Im Kirchspiel sind Kindertagesstätten, Grund- und Regelschule, Apotheke, Arzt- und Zahnarztpraxen, Seniorenheim und gute Einkaufsmöglichkeiten vorhanden.

Die Kirchen der Gemeinden sind z. T. saniert und teilweise ganzjährig für Gottesdienste nutzbar.

Mitarbeiter:

Die Christenlehre wird von einer Katechetin gehalten. In den Gemeinden gibt es aktive Gemeindeglieder, zwei Lektorinnen, eine ehrenamtliche Organistin und zur Zeit einen ehrenamtlichen Pfarrer, der gern in seinen Ruhestand zurückkehrt. Für die Büroarbeiten steht eine Mitarbeiterin in Teilzeit zur Verfügung.

Kasualien:

| | <u>2001</u> | <u>2002</u> |
|-----------------|-------------|-------------|
| Taufen: | 13 | 14 |
| Konfirmationen: | 10 | 16 |
| Trauungen: | 2 | 2 |
| Bestattungen: | 23 | 16 |

Gegenwärtige Aktivitäten:

Z. Zt. werden 13 Jugendliche auf ihre Konfirmation vorbereitet. Die Senioren- bzw. Frauenkreise in den Gemeinden arbeiten selbstständig. Festgottesdienste werden von Chören ausgestellt. In Seebergen findet 2 x jährlich ein Frauenfrühstück statt. Weltgebetstag, Bibel- und Projektwoche werden regional gestaltet und durchgeführt.

Erwartungen:

die Gemeinden erhoffen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der gern predigt, die Gottesdienste lebendig und gegenwartsbezogen gestaltet, Freude an der seelsorgerlichen Arbeit, am Kontakt zu den Gemeindegliedern und Kommunen, die Traditionen in den Kirchgemeinden achtet und ein Interesse an der Erhaltung der Kirchen hat. Sie/er sollte im Miteinander mit den Ehrenamtlichen das gemeindliche Leben leiten, organisieren und aktiv mitgestalten können. Gesucht wird also eine teamfähige Pastorin / ein teamfähiger Pfarrer mit Berufung und Elan.

Nähere Auskünfte erteilt Petra Mänz, Tel. 036256 / 20432.

Zu Sondershausen-Stockhausen:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Oktober 2002

Zu Spechtsbrunn:

Beschreibung der Pfarrstelle:

Durch Wechsel des Stelleninhabers ist die Pfarrstelle Spechtsbrunn mit 100 % Dienstauftrag ab Juli 2003 neu zu besetzen.

Zum Kirchspiel gehören die drei selbstständigen Kirchgemeinden Spechtsbrunn, Haselbach und Lichtenhain mit insgesamt 870 evangelischen Gemeindegliedern.

Predigtstätten sind in Spechtsbrunn, Hasenthal, Haselbach und Lichtenhain (jeweils 14-tägig). Seit zwei Jahren ist die Pfarrstelle Spechtsbrunn verbunden mit dem Auftrag der Kreisjugendarbeit in der Superintendentur. Dafür ist eine Abminderung des Religionsunterrichts um zwei Stunden vorgesehen. Der Arbeitsumfang der Kreisjugendarbeit ist von der Kreissynode mit vier Stunden pro Woche beschrieben.

Der Ort:

Spechtsbrunn liegt am Nordrand der Superintendentur Sonneberg direkt am Rennsteig auf der Paßhöhe des Thüringer Waldes (690 m) in landschaftlich reizvoller Umgebung, eingebettet in weitläufige Wälder und Bergwiesen. Der Ort bietet hervorragende Möglichkeiten zum Wandern und Wintersport (Langlauf vor Ort, Abfahrt in erreichbarer Nähe). Die Ortschaft Spechtsbrunn mit 460 Einwohnern gehört mit den meisten Filialorten des Kirchspiels zur Gemeinde Oberland am Rennsteig und liegt unmittelbar an der bayerischen Landesgrenze, nur 3 km entfernt ist der Markt Tettau in Oberfranken mit Arztpraxis und diversen Einkaufsmöglichkeiten. Vor Ort in Spechtsbrunn befindet sich ein Kindergarten, die Grundschule ist 3 km entfernt, die Regelschule in Steinach (12 km), ein neugebautes Gymnasium in Neuhaus/Rwg. (14 km), dort befinden sich auch Krankenhaus und Musikschule. Die Kreisstadt Sonneberg ist 20 km entfernt, Kronach und Coburg in Oberfranken sind die nächsten kulturellen Zentren. Die Ortschaften des Kirchspiels liegen in der Höhenlage des südlichen Thüringer Waldes, der Anteil der Kirchenmitglieder an der Bevölkerung liegt in den Dörfern zwischen 20 % und 60 %, insgesamt stellt die Situation eine missionarische Herausforderung dar.

Pfarrhaus:

Das Pfarrhaus aus dem Jahre 1725 ist teilsaniert (Dach, Heizung, Badezimmer). Es liegt in der Ortsmitte, ein kleiner Garten befindet sich dahinter. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Gemeinderaum, Archiv und eine kleine Gemeindegküche. Die Dienstwohnung in der 1. Etage ist 104 m² groß mit vier Zimmern, Küche, Bad und Flur. Ein Pkw-Stellplatz (Carport) ist im Entstehen. Im Anbau des Pfarrhauses wurde ein schöner Jugendraum unter dem Dach eingerichtet.

Die Kirchen:

Die Kirche in Spechtsbrunn von 1746 mit wertvoller Innenbemalung wird seit 12 Jahren grundhaft saniert. Die schweren Schäden an der Substanz sind behoben, die umfangreiche Innenrenovierung und die Fassadenrenovierung stehen noch aus. Die Kirchgemeinde beteiligt sich sehr engagiert an den Baumaßnahmen. Die Kirche wird im Sommerhalbjahr für die Gottesdienste genutzt (Orgel funktionsfähig). Die barocke Kirche in Lichtenhain von 1714 befindet sich im Inneren und Äußeren in einem ordentlichen Zustand (Orgel restauriert). In Hasenthal und Haselbach können die Kapellen im Besitz der Kommune für Gottesdienste genutzt werden, sie sind in gutem Zustand. Es gibt keine kirchlichen Friedhöfe und keinen Waldbesitz in den Kirchgemeinden.

Das Gemeindeleben:

Es bestehen drei Christenlehregruppen in den drei Kirchgemeinden, eine davon wird von der Katechetin gehalten. Neben den Konfirmanden (7) und Vorkonfirmanden (12) gibt es in vier Orten monatlich Gemeindenachmittage, einmal im Jahr eine gut besuchte Bibelwoche. Ehrenamtlich geleitet wird der Kirchenchor in Spechtsbrunn und die Feriengestaltung in Haselbach. In allen vier Predigtstätten sind ehrenamtliche Organisten tätig. In Haselbach befindet sich ein Diakoniekinder-garten, mit dem eine intensive Zusammenarbeit gepflegt wird (gemeinsame Familiengottesdienste, Feste etc.). Es bestehen sehr gute Kontakte zu den Partnergemeinden in Württemberg. Die drei Gemeindekirchenräte mit insgesamt 20 Mitgliedern stehen dem Pfarrer bzw. der Pastorin hilfreich zur Seite. Trotz der Verschiedenartigkeit der Orte halten die Kirchgemeinden gut zusammen und sind zur Gestaltung gemeinsamer Höhepunkte bereit. Eine ehrenamtliche Hilfe im Büro kümmert sich um Verwaltung (PC) und Ahnenforschung, um den Pfarrer bzw. die Pastorin zu entlasten. Mit den Nachbarnpfarrern wird eine sehr gute regionale Zusammenarbeit gepflegt (gemeinsame Konfirmandenrüstzeiten, regionale Gottesdienste).

Erwartungen:

Die Gemeindekirchenräte wünschen sich eine Pastorin/einen Pfarrer, die/der kontaktfreudig ist und Interesse und Freude an der Fortsetzung der begonnenen Kinder- und Jugendarbeit hat. Die Gemeinde ist für neue Wege im Gemeindeleben und bei den Gottesdienstformen aufgeschlossen. Die Kirchenältesten werden ihre Pastorin/ihren Pfarrer dabei unterstützen.

Ansprechpartner:

- Pfarramt Spechtsbrunn: Tel.: 036703 / 80466
- KiÄ Herr Eberhard Brand, Haselbach, Tel.: 036762 / 8303
- Superintendent Brettschneider: Tel.: 03675 / 7530013

Zu Tschirma:

Die Pfarrstelle Tschirma mit den Kirchgemeinden Tschirma, Nitschareuth und Kühdorf ist mit ca. 1.200 Gemeindegliedern eine 100 %-Stelle.

Dienst- und Wohnsitz ist das Pfarrhaus Tschirma (denkmalgeschützter Fachwerkhof). Zur „Urpfarrei“ Tschirma (politisch Berga/Elster) gehören die Orte Altgersndorf, Neugersndorf, Lehnammühle und Wildetaube.

Der Ort Wildetaube liegt 1 km von Tschirma entfernt an der B 92 und ist der größte Ort mit Schule, Arzt- und Zahnarztpraxis, Tankstelle, Gaststätten und Geschäften für den täglichen Bedarf.

Zu Nitschareuth (denkmalgeschützter Dorfanger, Bauernmuseum) gehört Daßlitz (mit Gewerbegebiet) und teilweise Neumühle/Elster mit einer Seniorenwohnanlage (monatlicher Gottesdienst).

Zu Kühdorf (Bauernmuseum) gehört Hainsberg. Tschirma liegt 12 km von Greiz (Park- und Schlossstadt, Kultur und Gymnasium), 10 km von Weida (Osterburg) und 25 km von Gera entfernt.

Die drei kleinen Dorfkirchen sind teilrenoviert (dichte Dächer). Die Kirchen in Nitschareuth und Kühdorf haben eingebaute Gemeinderäume.

Bisher finden sonntäglich 2 Gottesdienste, je einmal monatlich Kindernachmittag, Vorkonfirmanden-, Konfirmandenblockunterricht (je 3 Std.), 14-tägig Junge Gemeinde und monatlich 4 Hausgottesdienste statt. Der Kirchenchor (30 Sänger/innen) trifft sich wöchentlich.

Wir suchen eine/n Seelsorger/in, der/die auf Menschen zugeht, mit uns lebt und arbeitet (offenes Pfarrhaus).

Wir haben schon viel Neues erprobt und freuen uns auf Ihre Ideen.

Ansprechpartner:

- Superintendentur Greiz, Burgstr. 1, 07973 Greiz, Tel: (03661) 67 10 05
- KÄ Jochen Matthes, Hauptstr. 62, 07980 Wildetaube, Tel: (036625) 20 316
- KÄ Anja-Maria Vetter, OT Nitschareuth Nr. 23, 07957 Langenwetzendorf

Berichtigung:

Im März-Amtsblatt 2003 wurde die Pfarrstelle Bettenhausen-Helmershausen ausgeschrieben mit dem 3. Erledigungsfall.

Richtig muss es aber heißen: im 2. Erledigungsfall.

Eisenach, den 19.03.2003
(4443/19.03.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Freie Stelle eines Kreisjugendwartes in Greiz

In der Superintendentur Greiz ist seit 01.07.02 die Stelle des Kreisjugendwartes frei und neu besetzbar. Wir freuen uns auf eine Kreisjugendwartin/einen Kreisjugendwart, die/der sich

1. für die Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene (Suptur) verantwortlich weiß, wie die Leitung und Vorbereitung des Mitarbeiterkreises, Gewinnung, Coaching und individuelle Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, thematische Vorbereitung und Schulung. Schwerpunkt der Arbeit mit Jugendgruppen sind die beiden Städte und Kirchenkreise Greiz und Zeulenroda.
2. In Zeulenroda gibt es eine starke Ten-Sing-Gruppe, aufgebaut durch den bisherigen Stelleninhaber. Eine Fortsetzung oder/und eventuelle Neugestaltung der musisch-kreativen Arbeit wird erwartet.

3. Jugend-, Konfirmanden-, Ferien- und Wochenendfreizeiten sollten angeboten und durchgeführt werden.
4. Die Kontakte zur Evang. Jugend in Thüringen sind unerlässlich.
5. Die Vertretung in den politischen Gremien der Jugendarbeit wird erwartet.

Bewerbungen richten Sie bitte an die Evang.-Luth. Superintendentur Greiz, Vorstand der Kreissynode, Burgstr. 1 in 07973 Greiz.

Telefonische Anfragen über Superintendentur Greiz, Tel. (03661) 67 10 05 oder 68 99 52 und Jugendpfarrer Stefan Wohlfarth, Tel. (03761) 20 88.

Freie Stelle für eine/einen gemeindepädagogische/n Mitarbeiter/in

Die Kirchengemeinde Greiz möchte die gemeindepädagogische Mitarbeiterstelle ab August 2003 neu besetzen. Greiz liegt im Städtedreieck Gera-Plauen-Zwickau, ist landschaftlich sehr schön gelegen und hat eine bemerkenswerte Kulturlandschaft.

Die Kirchengemeinde mit ca. 4000 Gemeindemitgliedern erwartet von der/dem Mitarbeiter/in folgende Dienste:

- gemeindepädagogische Arbeit mit den z. Z. 6 Kindergruppen in drei Gemeindebereichen
- Mitarbeit beim Kindergottesdienst und bei Familiengottesdiensten
- Gestaltung der übergemeindlichen Höhepunkte, z. B. Martinstag, Krippenspiel, Kindertage
- Aufbau von Angeboten und Freizeiten für die Kinder der Stadt
- Zusammenarbeit mit den vier Pfarrern, dem Kantor und dem Jugendmitarbeiter in der Gesamtgemeinde

Die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst arbeiten im Team, Schwerpunktsetzung in der Gewinnung von Ehrenamtlichen und der Vernetzung mit Schulen und Kulturträgern. Sie freuen sich auf die Impulse eines/einer neuen Mitarbeiters/in. Die Stelle eignet sich auch als Kopplung von Ausbildung und Praxis, da die bisherige Stelleninhaberin ab Sommer 2003 in die Altersteilzeit gehen möchte.

Nähere Auskünfte geben der Vorsitzende des Gemeindefreikirchenrates, Pfarrer Hermann Rose, Tel. 03661-25 03 und Superintendent Andreas Görbert, Tel. 03661-67 10 05.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorstand der Kreissynode, Burgstr. 1, 07973 Greiz.

Freie Stelle für Kinder- und Jugendarbeit in Nohra und Vieselbach

Zum Einsatz in den Kirchspielen Nohra und Vieselbach in der Superintendentur Weimar suchen wir eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit, der/die bereit ist, sich auch in die Zusammenarbeit in der Region mit einzubringen (z. B. Kinderkirchentage, Kinderbibelwochen).

Es handelt sich um eine Anstellung mit einem Dienstauftrag zu 75 %. Es besteht die Möglichkeit der Stellenaufstockung durch Erteilen von Religionsunterricht. Wenn möglich, ist ein Dienstantritt zum 01.08.2003 erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen sind zu richten an die Superintendentur Weimar, Herderplatz 8, 99423 Weimar, Tel.: 03643-851518, Fax: -19

Freie Stellen der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5346-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären.

Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen. Auf § 5 der o.g. Vereinbarung wird verwiesen.

Provinzialpfarrstelle für missionarischen Gemeindeaufbau

(Leiterin/Leiter der Arbeitsstelle
für kirchliche Dienste)

Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung nicht vorhanden

(nähere Hinweise siehe unten)

Propstsprengel Kurkreis Wittenberg

Kirchenkreis Wittenberg
Pfarrstelle Jessen

4 Predigtstätten, 1.611 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Reformierter Kirchenkreis

Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten
Gemeinde in Magdeburg

1 Predigtstätte, 221 Gemeindeglieder
verbunden damit ist der Dienst in der II. Pfarrstelle des Kirchspiels Magdeburg-Altstadt mit
2 Predigtstätten, 1.555 Gemeindeglieder
Gesamtstellenumfang 100 %
Besetzung durch das Presbyterium und den zugeordneten
Gemeindekirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Freie Stelle der Leiterin/des Leiters der Arbeits-
stelle für kirchliche Dienste

In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist die Stelle der Leiterin/des Leiters der Arbeitsstelle für kirchliche Dienste (Provinzialpfarrstelle für missionarischen Gemeindeaufbau) zu besetzen.

Die Dienststelle

Die Arbeitsstelle für kirchliche Dienste ist eine unselbständige Einrichtung der Kirchenprovinz Sachsen zur Beratung und Begleitung von Gemeinden, Kirchenkreisen und der Kirchenleitung. Das Aufgabenspektrum umfasst derzeit die Bereiche Gemeindeaufbau, Gemeindeberatung, Ehrenamtlichenarbeit, kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt und die Betreuung gesamtkirchlicher Projekte. Zukünftig ist die Profilierung zu einer Fachstelle für Gottesdienst und Gemeindeauf-

bau/Gemeindeentwicklung vorgesehen. Die Umsetzung und die Weiterentwicklung des Konzepts „Gemeinde gestalten und stärken“ in den Gemeinden und Kirchenkreisen der Kirchenprovinz bilden dabei einen besonderen Schwerpunkt. Im Rahmen der beabsichtigten Föderation mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind eine enge Kooperation und eine spätere Zusammenlegung mit dem Gemeindedienst dieser Kirche geplant.

Die Aufgabe

Die Provinzialpfarrerin/der Provinzialpfarrer ist Leiterin/Leiter der Arbeitsstelle. Ihr/sein fachlicher Schwerpunkt liegt in den Aufgabenbereichen Gottesdienst und Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung. Sie/er verantwortet gemeinsam mit den weiteren Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle die gesamtkirchliche Begleitung des Arbeitsprozesses „Gemeinde gestalten und stärken“.

Die Anforderungen

Sie/er verfügt über Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft und ist mit der theologischen Debatte über die Grundlagen und die Perspektiven von Gottesdienst und Gemeindeaufbau/Gemeindeentwicklung vertraut.

Erwachsenenpädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt. Sie/er ist in der Lage ein Team zu motivieren und zu leiten und ist sicher in der Konzeption und der Durchführung von Projekten. Konzeptionelles Denken und die Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten prägen ihre/seine Tätigkeit.

Es handelt sich um eine Stelle mit vollem Dienstumfang. Die Besetzung ist befristet für einen Zeitraum von sechs Jahren. Eine Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach den Grundsätzen der Pfarrbesoldung. Die Besetzung der Stelle kann ab 1. Juli 2003 erfolgen.

Bewerbungen reichen Sie bitte bis zum 16. Mai 2003 mit den üblichen Unterlagen an das Evangelische Konsistorium, Am Dom 2, 39104 Magdeburg ein. Für Auskünfte stehen Ihnen Herr OKR Christoph Hartmann (0391/5346128) und Herr Dr. Eberhard Bürger (0391/5346182) zur Verfügung.

D. Personalmeldungen

Personalmeldungen

Der Landeskirchenrat ernannte:

- Pfarrer *Christian Trappe* mit Wirkung vom 20.12.2002 zum Kirchenrat

- Kircheninspektorin z. A. *Hannelore Zapf* mit Wirkung vom 01.02.2003 unter Verleihung der Eigenschaft einer Kirchenbeamtin auf Lebenszeit zur Kircheninspektorin
- Kircheninspektor z. A. *Marcus Schmidt* mit Wirkung vom 01.02.2003 unter Verleihung der Eigenschaft eines Kirchenbeamten auf Lebenszeit zum Kircheninspektor
- Direktor *Jürgen Friedrich* mit Wirkung vom 14.02.2003 zum Kirchenrat
- Kirchenforsträtin *Susann Biehl* mit Wirkung vom 01.03.2003 zur Kirchenoberforsträtin
- Pfarrer *Jörg Reichmann*, Pößneck II, mit Wirkung vom 01.03.2003
- Pfarrer i. W. *Stefan Knoche*, Kirchhasel, mit Wirkung vom 01.03.2003

Der Landeskirchenrat berief:

- Pfarrer z. A. *Dietmar Wiegand* mit Wirkung vom 01.10.2002 zum Diakoniepfarrer der Superintendentur Altenburger Land mit einem ¼ Dienstauftrag. Gleichzeitig wird sein Dienstverhältnis auf einen vollen Dienstauftrag angehoben.

Ordiniert wurden am 23.03.2003 in der Stadtkirche in Meiningen:

- *Sebastian Wohlfarth*
- *Ulrike Polster*
- *Bärbel Flade*
- *Albrecht Schödl*
- *Sebastian Zweynert*
- *Arndt Bräutigam*
- *Thomas Göhring*

Der Landeskirchenrat hat folgende allgemeinkirchliche Aufgaben übertragen an:

- Pastorin *Claudia Neumann*, Studienleiterin am Predigerseminar mit Dienstsitz in Neudietendorf (¾ Dienstauftrag), mit Wirkung vom 01.03.2002
- Pfarrer *Reiner Andreas Neuschäfer*, Schulbeauftragter für den Dienstbereich III mit Dienstsitz in Rudolstadt und gleichzeitig Berufung zum Pfarrer auf Lebenszeit mit Wirkung vom 01.08.2002

Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrstellen übertragen an:

- Pfarrer *Eckart Möbius*, Klinikseelsorgestelle im KKH Bad Salzungen, mit Wirkung vom 01.12.2002 mit einem ¼ Dienstauftrag
- Pfarrer *Alfons Dietrich*, Guthmannshausen, mit Wirkung vom 01.01.2003
- Pastorin *Theresa Rinecker*, Bad Berka, mit Wirkung vom 01.01.2003
- Pfarrer *Werner Wedler*, Mellingen, mit Wirkung vom 01.03.2003

Mit der kommissarischen Verwaltung von Pfarrstellen beauftragte der Landeskirchenrat:

- Pfarrer *Werner Wedler*, ab 16.09.2002, Niedersynderstedt (¾ Dienstauftrag)
- Superintendent i. R. *Horst Söffing*, Verlängerung über den 31.12.2002 hinaus bis zur Besetzung der Pfarrstelle Lobenstein
- Pastorin *Heike Seelisch*, ab 01.01.2003 bis zum Ende der Elternzeit von Pastorin Barbara Rudnik, Altenburg-Zschernitzsch
- Pastorin *Beate Stöckigt*, für die Zeit vom 17.03.2003 bis 31.12.2003, Apolda I (¾ Dienstauftrag)

Der Landeskirchenrat hat folgende Pfarrerdienstverhältnisse angehoben:

- Pastorin *Margit Süpke*, Schulpfarrstelle, befristet mit Wirkung vom 01.08.2002 bis zum 01.08.2003 auf einen ¾ Dienstauftrag
- Superintendent *Diethard Kamm*, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer *Sieghard Knopsmeier*, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pastorin z. A. *Sabine Hertzsch*, Großschwabhausen, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer *Friedrich Schneider*, Jena-Lobeda Seelsorgebezirk II, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer *Andreas Möller*, Seelsorgebezirk I Jena Ost, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer *Gotthard Lemke*, Seelsorgebezirk II Jena Mitte/Nord, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pastorin *Bettina Mühlig*, Seelsorgebezirk II Jena Nord, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag
- Pfarrer z. A. *Martin Krautwurst*, Magdala, ab 01.01.2003 auf einen vollen Dienstauftrag

Der Landeskirchenrat hat folgende Dienstverhältnisse reduziert:

- Pastorin Dr. *Beate Schreier*, ab 01.08.2002 befristet bis zum 31.07.2003 auf einen ½ Dienstauftrag
- Pastorin *Ulrike Kosmalla*, ab 01.01.2003 auf einen ¾ Dienstauftrag
- Pfarrer z. A. *Martin Baumgarten*, ab 01.01.2003 auf einen ¾ Dienstauftrag
- Pastorin *Ines Stephanowsky*, ab 01.01.2003 auf einen ¾ Dienstauftrag

Berufung unten aufgeführten Pfarrers „z. A.“ zum Pfarrer „auf Lebenszeit“:

- *Stefan Langner*, mit Wirkung vom 26.01.2003, St. Gangloff

Berufung unten genannter Vikarinnen bzw. Vikare in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe - Amtsbezeichnung Pfarrer bzw. Pastorin „zur Anstellung“ („z. A.“):

- *Ulrike Polster*, ab 01.04.2003, Lauscha
- *Albrecht Schödl*, ab 01.04.2003, Beurlaubung Assistentur
- *Sebastian Zweynert*, ab 01.04.2003, Langenwetzen-dorf-Naitschau
- *Arndt Bräutigam*, ab 01.04.2003, Tonndorf (¾ Dienstauftrag)
- *Thomas Göhring*, ab 01.04.2003, Gehaus

Verlängerung des Vikariats:

- *Sebastian Wohlfahrth*, Verlängerung für ein Jahr, Predigtamt im Bezirk Mühlbach/Rumänien

Der Landeskirchenrat hat folgenden Pfarrer z.A zur Fortsetzung der Probezeit entsandt:

- *Georg-Martin Hoffmann*, ab 01.08.2002, Ichtershausen

Der Landeskirchenrat verlängerte folgende Beurlaubungen:

- Pastorin *Juliane Haupe*, bis zum 31.03.2003
- Pastorin *Dorothee Köckert*, bis zum 31.01.2004

Der Landeskirchenrat gewährte folgender Pastorin Elternzeit gem. § 72 Abs. 1 PFG-VELKD:

- *Christin Fischer-Kunz* für die Zeit vom 20.10.2002 bis 19.10.2005

In den Dienst unserer Landeskirche wurde übernommen:

- Vikar *Christian Pohl*, mit Wirkung vom 01.12.2002 befristet für die Dauer von einem Jahr in ein Spezialvikariat im Angestelltenverhältnis und Entsendung in die Pfarrstelle Triebes

In den Ruhestand wurden versetzt:

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 1 PfErgG:

- 31.01.2003, Superintendent *Dietrich Worbes*, Superintendentur Eisenberg
- 31.03.2003, Pfarrer *Siegfried Kiethe*, Weimar

Gem. § 104 Abs. 4 PFG i.V.m. Art. 104 b Abs. 2 PfErgG:

- 31.12.2002, Pastorin *Barbara Wedler*, Mellingen

Gem. § 105 PfG:

- 31.10.2002, Pastorin *Christa Dreinhöfer*, Triebes

Gem. § 84 Abs. 3 i. V. m. § 108 Abs. 2 PfG:

- 31.12.2002, Pfarrer *Jürgen Fritsch*, Bedheim

Verstorbene:

- Pfarrer i. R. *Hans-Georg Roth*
geb.: 05.05.1924 in Meiningen
gest.: 12.11.2002 in Saalfeld
zuletzt Pfarrer in Saalfeld
Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt
- Pfarrer i. R. *Joachim Ulrich*
geb.: 13.07.1912 in Raguhn
gest.: 22.12.2002 in Meckenheim
zuletzt Pfarrer in Greiz-Caselwitz
- Rektor i. R. Dr. *Günter Reese*
geb.: 02.08.1939 in Daubitz
gest.: 28.12.2002 in Bühlstedt
zuletzt Rektor im Predigerseminar Eisenach
- Superintendent i. R. *Charlie Heinicke*
geb.: 02.03.1932 in Berlin
gest.: 25.01.2003 in Ettersburg
zuletzt Superintendent in Vieselbach

Eisenach, d. 19.03.2003
(4002/19.03.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Dr. Christoph Kähler
Landesbischof*

Geschäftsverteilung für das Landeskirchenamt

(Kurzfassung mit Tel.- und Faxanschlüssen sowie E-Mail-Adressen)

| | | | |
|------------------|---|------------|---------------------------|
| Dienstanschrift: | Landeskirchenamt Dr.-M.-Mitzenheim-Str. 2a 99817 Eisenach | Tel.: | (03691) 678-99 |
| | | Fax: | (03691) 678-355 |
| | | E-Mail: | landeskirchenamt@elkth.de |
| | | (persönl.) | vorname.name@elkth.de |

| Dezernat Referat Sachgebiet, besondere E-Mail-Adressen | Zuständigkeit | Name, Vorname Amts-/ Dienstbezeichnung | Telefon Durchwahl |
|---|---|--|--|
| Dezernat A: Bischofsdezernat landesbischof @elkth.de | Landesbischof Vorsitz in der Landessynode, dem Landeskirchenrat und dem Sup.-Kon-vent sowie in beiden theol. Prüfungs-kommissionen; Theol. Grundsatzfragen aus allen Dezernaten; Vertretung der Landeskirche nach außen Sekretariat: | Kähler, Christoph, Dr., LB | 101 |
| | | Schellenberg, Heike | 102 |
| A.1 Persönliche Referentin, Personal- angelegenheiten | Pers. Referentin des Landesbischofs, Personalangelegenheiten der Ordinier-ten; Kommunitäten; (in Zusammen-arbeit mit LB und Visitatoren) | Voigt, Kerstin, Dr., KR | 105 |
| A.2 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit intern@elkth.de | Hörfunk- und Fernsehbeauftragung; Vertretung der ELKTh in Fragen der Medienarbeit; Beauftragung für Internet und Öffent- lichkeitsarbeit; Anleitung der Werke, Einrichtungen und Kirchgemeinden, Bilddokumentation Mitarbeiterin: Redaktion „LK - intern“; Pressespiegel | Jäger, Carmen; P | 401 |
| | | Seifert, Gerhard | 404 |
| | | Schmidt, Gabriele, P | 404 |
| Medienzentrale emz@elkth.de | Audiovisuelle Medien für Unterricht, Jugend- und Gemeindearbeit Mitarbeiterinnen: | N.N. Peter, Maria-Barbara (kom. Leiterin) Trabert, Silke | Fax: 450 150 151 |
| A.3 Pressesprecher presse@elkth.de | Pressesprecher der ELKTh | Beck, Ralf-Uwe, Pfr | 03691/ 212887 |
| Dienstaufsicht über die Leitung: Rechnungsprüfungs-amt rpa@elkth.de | Prüfung der Haushalts- und Wirtschafts- führung der Landeskirche, der landes-kirchlichen Werke und Einrichtungen sowie der Kirchgemeinden und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen Stellv. Leiter: Mitarbeiterinnen: | Leykum, Brigitte; KOVR Stüber, Christian; KA Mielke, Margitta Reißig, Inge Wiedemann, Margot Mankel, Sabine | 357 350 351 103 513 107 |
| Dienstaufsicht über: Gleichstellungs- | Gleichstellungsfragen im Raum der Landeskirche | Weber, Gudrun; P | 225 |

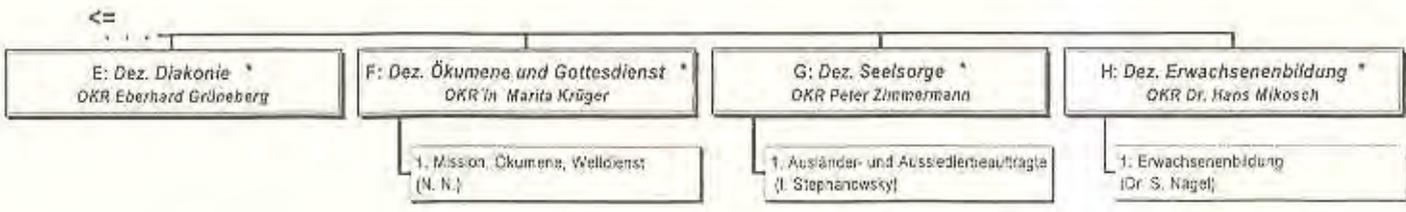
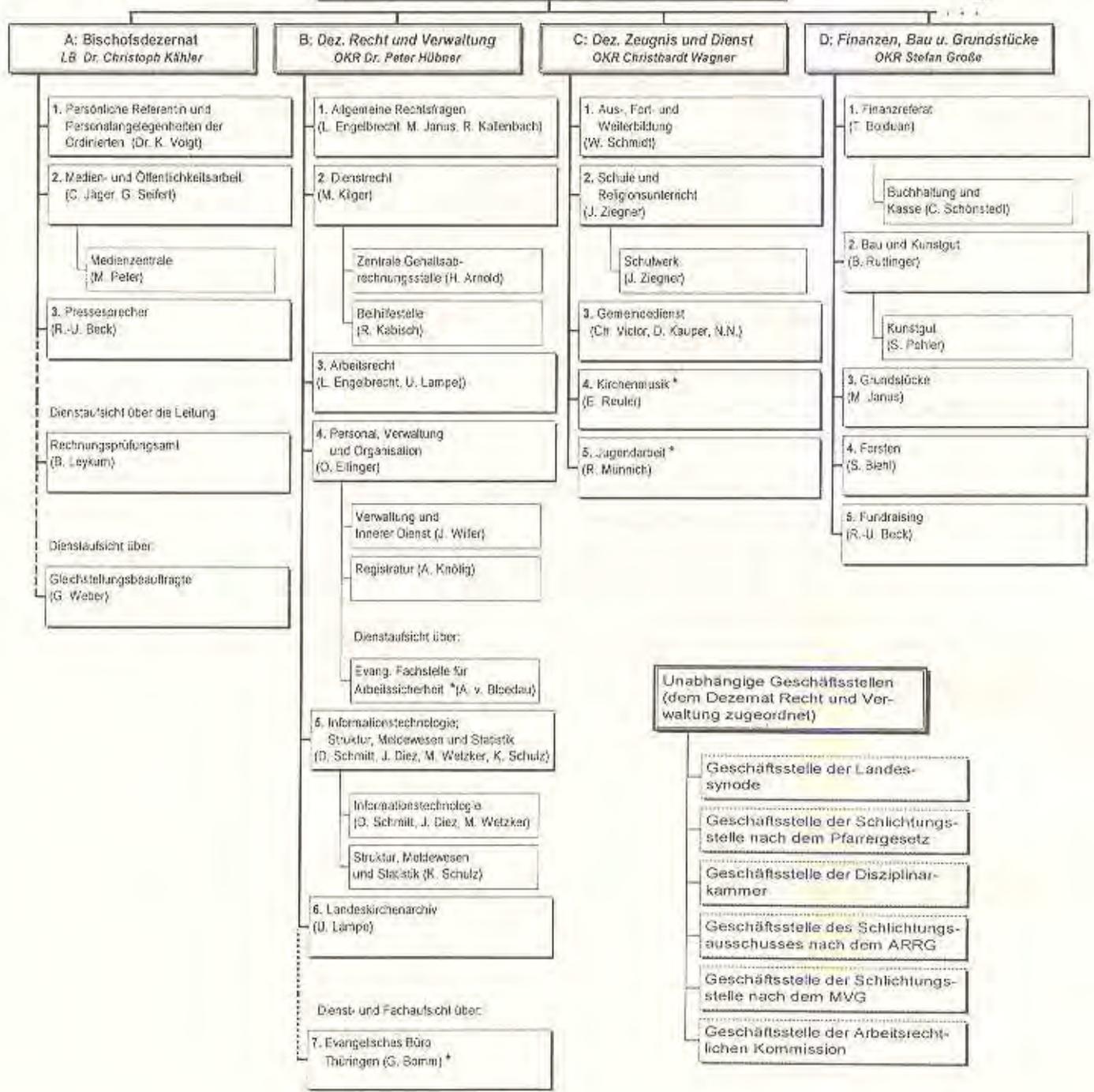
| | | | |
|---|---|--|-------------------------------------|
| <i>beauftragte</i> | | | |
| Dezernat B: Recht und Verwaltung | Dezernent für Recht und Verwaltung Stellvertretender Vorsitzender des Landeskirchenrates; Leitung des Landeskirchenamtes; Staat und Kirche, kirchl. Verfassungsrecht, nichttheolo-gische Grundsatzfragen aus allen Dezer-naten; Melderecht, Archivwesen Sekretariat: | Hübner, Peter, Dr., OKR Kallenbach, Ilka | 133 130 |
| B.1 Allgemeine Rechtsfragen | Juristische Koreferentin zu C 2 (Schule und Religionsunterricht); Urheberrecht; rechtl. Grundsatzfragen des Versicher-ungswesens; Allg. Steuerrecht, Kirchensteuerrecht, Stiftungsrecht und -aufsicht, Daten-schutzrecht, Denkmalschutzrecht, Rechtsfragen des Fundraising, Rechts-fragen der Kirchengemeinden (einschl. Miet- und Baurecht) soweit nicht die Kreiskirchenämter zuständig sind Sekretariat für B3 und R. Kallenbach: | Engelbrecht, Liane; KORR Kallenbach, Ruth Krumbein, Yvonne Janus, Michael; KORR | 410 407 420 370 |
| B.2 Dienstrecht | Dienst-, Besoldungs- und Versorgungs-recht der Pfarrer und Kirchenbeamten, Rechtsfragen der theologischen Prü-fungsordnungen und des theologischen Vorbereitungsdienstes Mitarbeiter/innen: Personalakten | Kilger, Martina; KORR Pfennigsdorf, Christfried; KA Schmitt-Recknagel, Michaela, KI Holland-Moritz, Ines König, Christel | 200 202 201 201 222 |
| ZGAST zgast@elkth.de | Vergütung der kirchl. Angestellten (unter Mitarbeit der zuständigen Kreiskirchenämter); Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten; Versor-gung; KZVK; Sozialversicherungs- angelegenheiten Mitarbeiterinnen: | Arnold, Holm Fabig, Dora Loewrig, Christiane Schreiber, Agnes Töpfer, Brunhilde | 210 211 213 209 212 |
| Beihilfe; ABM; Dienstwohnungen | Leiter der Beihilfestelle, Arbeitsbe-schaffungs- und § 249 h-AFG-Maßnah-men, Dienstunfälle, Dienstwohnungen Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen | Kabisch, Roland Gundlach, Marion | 342 390 |
| B.3 Arbeitsrecht | Individuelles Arbeitsrecht, Sozialrecht der privatrechtlich Beschäftigten, Mitarbeitervertretungsrecht, Arbeitssicherheit und -schutz, Berufsgenossenschaften (zum Teil) Kollektives Arbeitsrecht; kirchliche Altersversorgung; arbeitsrechtliche Angelegenheiten der Beschäftigten der landeskirchl. Werke u. Einrichtungen; Fachreferent der Dezernate E und G | Engelbrecht, Liane; KORR Lampe, Uwe | 410 124 |

| | | | |
|--|---|--|-------------------------------------|
| B.4 Personal, Verwaltung und Organisation | Organisation des LKA; Geschäftsverteilung und -ordnung, Personalangelegenheiten der Angestellten (LKA, Lutherhaus und EFAS), Angelegenheiten der Beamten des LKA (zum Teil); Aus- und Fortbildung in der Verwaltung, Mitarbeitervertretungsangelegenheiten; | Ellinger, Otmar; KOVR | 165 |
| | Mitarbeiterinnen: Kirchliche Altersversorgung | Nennstiel, Rosemarie Erdmann, Nicole | 313 |
| | Versicherungswesen, Berufsgenossenschaften, Siegelwesen | | 140 |
| | Schreibbüro: Auszubildende: | Goldbach, Gabriele Ibe, Franziska | 352 |
| Innerer Dienst und innere Verwaltung | Dienstgebäude und Inventar; Dienstfahrzeuge, Reise- und Umzugskostenabrechnungen; Abrechnungen von kirchl. Einrichtungen; Verwaltungsangelegenheiten von Pfarrern mit besonderem Auftrag; Redaktion des Pfarrertaschenbuchs, | Willer, Johannes | 166 |
| | Mitarbeiterinnen: | Rieth, Erika | 353 |
| | Telefonzentrale | Müller, Ramona | 353 |
| | Kraftfahrer und technische Mitarbeiter | Stein, Karin | 100 |
| | | Gippert, Paul | 482 |
| | Poststelle | Krauledat, Wolfgang | 482 |
| | Büro- und Geschäftsbedarf, Druckerei und Haushandwerker Hausmeister | Weber, Helga Wilde, Barbara Goldbach, Gabriele Kurzke, Konrad N.N. | 376 180 352 181 |
| Registrierung | Geschäftsstelle und Registrierung | Knötig, Angela; KI | 300 |
| | Mitarbeiterinnen: | Böttger, Gertrud Volkman, Margot Warzecha, Sabine | 152 161 160 |
| Dienstaufsicht über: EFAS efas@elkth.de | Evangelische Fachstelle für Arbeitssicherheit | von Bloedau, Andreas | 431 |
| | Mitarbeiterin: | Börner, Karin | 510 |
| B.5 Informationstechnologie; Struktur, Meldewesen und Statistik Informat.-Technologie it@elkth.de | Grundsatzfragen der Informationstechnologie im Raum der Landeskirche; Grundsatzfragen des Einsatzes von Hard- und Software; Datensicherheit | Schmitt, Dieter; KVR | 231 |
| | PC-Arbeitsplätze im LKA und Archiv Datenbank- und Netzwerkadministration (einschl. Internet und E-Mail) | Diez, Jürgen Wetzker, Michael | 460 121 |
| Struktur, Meldewesen und Statistik | Struktur, Meldewesen und Statistik; Fragen des kirchl. Mitgliedschafts- und des staatlichen Melderechtes; | Schulz, Klaus | 230 |
| B.6 Landeskirchenarchiv archiv@elkth.de | Landeskirchenarchiv Schloßberg 4a; 99817 Eisenach | Lampe, Ute | 03691/ 881466 Fax: 7339120 |
| | Mitarbeiterin: Bibliotheksmitarbeiter: | Köppe, Margitta Kretschmer, Ralf | 881465 881467 |
| Dienst- und Fachaufsicht über: Evangelisches Büro | Die Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung in Thüringen Büro: Augustinerstr. 11 | Bomm, Gundula, KR | 0361/ 5624-222 Fax: -225 |

| | | | |
|--|---|---|---|
| | 99817 Eisenach Büroleitung: | | Fax: 71497 |
| Dezernat D: Finanzen, Bau und Grundstücke | | | |
| | <i>Dezernent für Finanzen, Bau und Grundstücke</i> Kreiskirchenämter | Große, Stefan; OKR | 123 |
| | Sekretariat u. Redaktion „Amtsblatt“: | Malz, Renate | 120 |
| D.1 Finanzen Finanzen | Haushalts- und Rechnungswesen der ELKTh, der Kreiskirchenämter, der Kirchengemeinden, der Einrichtungen der Diakonie sowie der landeskirchl. Einrichtungen und Werke, | Bolduan, Torsten; KOVR Stellvertreterin: Ecknigk, Erika; KR | 398 333 |
| | Mitarbeiter/innen: | Mey, Christa Müller, Rainer; KOI Griebel, Silke | 315 307 332 |
| Buchhaltung und Kasse kasse@elkth.de | Buchhaltung Leiterin: Mitarbeiterinnen: Kasse | Schönstedt, Christina; KVR Quentel, Hannelore Preißel, Silke Wittich, Marietta Schlegelmilch, Herta Landefeld, Angela | 321 106 322 320 320 360 |
| D.2 Bau und Kunstgut Bau | Betreuung und Überwachung landes-kirchlicher Bauvorhaben; Bauberatung Bauverwaltung und Baufinanzen des landeskirchlichen Bauwesens, Glockenwesen, Koordinierungsstelle für komplementäre Finanzierung Sekretariat und Bauverwaltung, Siegelverwaltung (zum Teil) Bauunterhaltung und -instandsetzung der landeskirchlichen und der pfründen-eigenen Gebäude; | Rüttinger, Bernd; KOBR Schmidt, Marcus, KI Ihling, Sabine Schlegelmilch, Herta Börner, Karin | 430 432 433 320 510 |
| Kunstgut | Pflege des kirchlichen Kunstgutes; Beratung der Kirchengemeinden Mitarbeiter/in: | Pohler, Susanne N.N. | 435 |
| D.3 Grundstücke grundstuecksver- waltung@elkth.de | Verwaltungsangelegenheiten für Grund-stücke aller kirchl. Rechtsträger (soweit nicht die KKÄ zuständig sind); Boden- und Flurneuordnungsangelegenheiten; Liegenschafts-, Kataster-, Grundbuch- und Grundsteuerangelegenheiten; Mitarbeiterinnen: | Janus, Michael; KORR Zapf, Hannelore, KI Rindt, Christina Schenk, Anita Wolf, Karola N.N. | 370 361 371 391 377 |
| D.4 Forsten | Forstwesen; Forstverwaltung; Jagdrecht; Jagdwesen; Umwelt- und Naturschutzfragen Mitarbeiterin: | Biehl, Susann; KOFR Goldbach, Gabriele | 366 352 |
| D.5 Fundraising | Fundraising | Beck, Ralf-Uwe, Pfr | 03691/ 212887 |

| | | | |
|---|--|--|--|
| Dezernat E: Diakonie | Dezernent für Diakonie Diakonisches Werk; Diakonische und soziale Dienste; Ökumenische Dienste; Gemeindediakonie; Kollekten und Sammlungen; Finanzierungsfragen von Supervisionen Büro: Landesgeschäftsstelle des DW E.-Thälmann-Str. 90, 99817 Eisenach | Grüneberg, Eberhard; OKR | 03691/ 810-300 Fax:-321 |
| Dezernat F: Ökumene und Gottesdienst | Visitorin Süd und Dezernentin für Ökumene und Gottesdienst Gottesdienst | Krüger, Marita, OKR | 03693/ 942631 |
| F.1 Mission, Ökumene, Weltdienst | Mission, Ökumene, Weltdienst Mitarbeiterin: | Skriewe, Kathrin, P (ab 01.07.2003) Franke, Annerose | 124 |
| Dezernat G: Seelsorge | Visitor West und Dezernent für Seelsorge Seelsorge, Seelsorge an Sondergruppen (Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge, Hörgeschädigtenseelsorge, Seelsorge an Soldaten, Zivildienstseelsorge, Seelsorge an Strafgefangenen, Seelsorge an Polizisten, Ehe- und Familienberatung, Aus- und Weiterbildung für Seelsorge - Seelsorgeseminar) | Zimmermann, Peter, OKR | 03643/ 904677 |
| G.1 Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte | Seelsorge an Ausländern und Spätaussiedlern | Stephanowsky, Ines; P | 512 |
| Dezernat H: Erwachsenenbildung | Visitor Ost und Dezernent für Erwachsenenbildung Studentengemeinden, Evangelische Akademie, Heimvolkshochschule, Lebensordnung | Mikosch, Hans, Dr., OKR | 0365/ 8001264 Fax: 0365/84013 19 |
| H.1 Erwachsenenbildung | Erwachsenenbildung | Nagel, Sabine, Dr., P | 316 |

Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen



* Die Wahrnehmung wesentlicher Arbeitsfelder erfolgt außerhalb des Landeskirchenamtes.